

# **SATZUNG DES 1. REIT- UND FAHRVEREINS OBERPFORTE BERGEN-ENKHEIM E.V.**

## **A. ALLGEMEINES**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

#### **1. Reit- und Fahrverein Oberpforte Bergen-Enkheim.**

Der Verein ist unter der Nummer VR 7101 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

1.2 Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports.

2.2 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

2.2.1 die Durchführung von Ausbildungslehrgängen in den verschiedenen Disziplinen des Reitsports;

2.2.2 die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen;

2.2.3 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;

2.2.4 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung der Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

2.2.5 Teilnahme an Reitertagen und Pferdeleistungsschauen sowie deren Durchführung in eigener Regie;

2.2.6 Vermittlung von Verständnis und Kenntnissen auf dem Gebiet des Pferdesports und der Pferdehaltung anhand geeigneter Vorträge und Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachausschusses oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendungen finden.
- 3.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. § 20 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung; das Vermögen ist an den Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen – Nassau zu übertragen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4 Vereinsämter

- 4.1 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 4.2 Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so ist der Verein berechtigt, haupt- oder nebenamtliche Kräfte einzustellen. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

#### § 5 Zugehörigkeit zu Verbänden und anderen Vereinen

Der Verein ist Mitglied des/der

- Landessportbundes Hessen e.V. (Nr. 24310)
- Verbandes der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau
- Deutschen Reiterlichen Vereinigung FN
- Kreisreiterbundes Main-Kinzigtal

#### § 6 Farben und Zeichen

- 6.1 Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
- 6.2 Als Zeichen führt der Verein im Vordergrund einen mit Trensenzaum versehenen Pferdekopf, im Hintergrund zwei senkrecht gegeneinander gebogene rote Balken auf weißem Grund in einem Ring mit dem Schriftzug: 1. Reit- und Fahrverein Oberpforte Bergen-Enkheim e.V.

### **B. MITGLIEDSCHAFT**

#### § 7 Mitgliedsarten; Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Dem Verein gehören an:

- 7.1.1 aktive Jugendmitglieder: ausübende Sportler unter 18 Jahren.
- 7.1.2 aktive Mitglieder: ausübende Sportler über 18 Jahre.
- 7.1.3 passive/fördernde Mitglieder: Natürliche Personen ab 18 Jahren, die keine Sportart im Verein ausüben, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen sowie Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen.
- 7.1.4 Ehrenmitglieder.

- 7.2 Der schriftliche Aufnahmevertrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Im Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob ein Eintritt als aktives oder als passives Mitglied beantragt wird. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 7.3 Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO beifügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist bei einer Ablehnung des Antrags nicht verpflichtet, die Gründe bekannt zu geben.
- 7.5 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 7.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung. Sie verpflichtet zur Zahlung des Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbandes und der FN.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- 8.1.1 die sportlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen,
  - 8.1.2 die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
  - 8.1.3 die Satzung zu befolgen und für sie einzutreten, einschließlich der Zahlung des Mitgliedsbeitrages,
  - 8.1.4 die übernommenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen, und
  - 8.1.5 durch schuldhaftes Beschädigen oder Verlust nicht wieder einzubringendes Vereinseigentum zu ersetzen.
- 8.2 Die aktiven volljährigen Mitglieder sind verpflichtet, pro Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten oder für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Beitrag laut Beitragsordnung in die Vereinskasse zu zahlen.
- 8.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 8.4 Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gleiches Stimmrecht. Bei der Wahl von Jugendwarten sind auch minderjährige Mitglieder ab 10 Jahren mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Als Nachweis der Zustimmung gilt die Teilnahme des minderjährigen Mitglieds an der Mitgliederversammlung.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 9.2 Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten, spätestens bis zum 31. März eines Jahres.
- 9.3 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.4 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.
- 9.5 Für Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, ruht das Recht auf Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 9.6 Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden. Im Wiederholungsfall kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen.

#### § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- 10.1.1 Tod;
- 10.1.2 Austritt; oder
- 10.1.3 Ausschluss.

10.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens 6 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.

10.3 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- 10.3.1 Beitragsrückstand nach § 9.6
- 10.3.2 Unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- 10.3.3 grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
- 10.3.4 Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist schriftlicher Einspruch innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

10.4 Beitragspflicht besteht bis zum Wirksamwerden des Ausscheidens.

10.5 Mit dem Ausscheiden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein.

## **C. VEREINSORGANE**

### § 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

11.1 die Mitgliederversammlung und

11.2 der Vorstand.

### § 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

12.1.1 dem 1. Vorsitzenden,

12.1.2 dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,

12.1.3 dem 1. Kassierer,

12.1.4 dem 2. Kassierer als dessen Stellvertreter,

12.1.5 dem Schriftführer,

12.1.6 dem Sportwart,

12.1.7 dem Jugendwart, und

12.1.8 einem Beisitzer.

12.2 Wählbar sind mit Ausnahme der Jugendwarte alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Als Jugendwart kann auch ein minderjähriges Mitglied gewählt werden, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.

12.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 14.9 gewählt. Die Vorstandswahlen erfolgen in der Hauptversammlung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelne Ämter auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

12.4 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Gesamtvorstand selbstständig ergänzen. Bis zu seiner Ergänzung bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied im Amt.

12.5 Den geschäftsführenden Vorstand in Sinne des § 26 BGB bilden:

12.5.1 Der 1. Vorsitzende,

12.5.2 der 2. Vorsitzende, und

### 12.5.3 der 1. Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert ab EUR 5.000,00 nur von sämtlichen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich abgeschlossen werden dürfen.

- 12.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er die einzelnen Aufgabenbereiche festlegt.
- 12.7 Aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, kann der Vorstand abgewählt oder ein Vorstandsmitglied von der Vorstandsarbeit ausgeschlossen werden.

Aus vorbezeichneten Gründen kann

- 12.7.1 der gesamte Vorstand von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgewählt werden oder
- 12.7.2 ein einzelnes Vorstandsmitglied auf einstimmigen Beschluss des übrigen anwesenden Vorstands von der Vorstandsarbeit ausgeschlossen werden.

§ 12.8 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 13 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstands

- 13.1 Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden als Stellvertreter – einberufen und geleitet. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- 13.2 Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- 13.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- 13.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 13.5 Über die Verhandlungen des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Wirksamkeit der Niederschrift ist von der Bestätigung der nächsten Vorstandssitzung abhängig.

## § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll jährlich im ersten Quartal stattfinden und wird unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder Rundschreiben einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
- 14.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- 14.2.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
  - 14.2.2 Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - 14.2.3 Genehmigung des Haushaltsvorschlages des Vorstands
  - 14.2.4 Entlastung des Vorstands,
  - 14.2.5 Wahl eines Wahlleiters,
  - 14.2.6 Neuwahl des Vorstands,
  - 14.2.6 Wahl der Revisoren,
  - 14.2.7 Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - 14.2.8 Änderung der Satzung,
  - 14.2.9 Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und von Umlagen,
  - 14.2.10 Auflösung des Vereins.
- 14.3 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- 14.4 Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
- 14.5 Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden – geleitet (Versammlungsleiter). Für Wahlvorgänge kann die Leitung der Versammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters einem Wahlleiter übertragen werden.
- 14.6 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ( $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14.7 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 14.8 Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- 14.9 Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben oder auf Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung geheim durch Stimmzettel. Personalwahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 14.10 Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, welches vom Wahlleiter gezogen wird.
- 14.11 Eine Übertragung des Stimmrechts (Stellvertretung) an ein anderes Vereinsmitglied ist nur schriftlich möglich. Abstimmungsvereinbarungen der Mitglieder sind unzulässig und führen zum Verlust des Stimmrechts.
- 14.12 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
- 15.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 15.3 Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

### **D. AUSSCHÜSSE, REVISOREN**

#### § 16 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

#### § 17 Revisoren

- 17.1 Der Verein bestellt zwei Revisoren und einen Ersatz-Revisor. Sie werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, wobei jährlich ein Revisor ausscheidet und von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden muss. Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an.
- 17.2 Die Revisoren haben folgende Aufgaben:
- 17.2.1 Prüfungen der Geld-, Waren- und sonstiger Vermögensbestände;
  - 17.2.2 Prüfungen auf ordnungsgemäße Buchführung und Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss;
  - 17.2.3 Prüfung des Jahresabschlusses.



17.3 Die Prüfungen nach 17.2.1 und 17.2.2 sollen unvermutet und unangemeldet durchgeführt werden. Die Prüfungen können sich auch auf Stichproben beschränken. Für ihre Arbeit ist ihnen Einblick in alle Bücher und sonstigen erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Die Vereinsorgane und alle Mitglieder sind verpflichtet, den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern. Ihnen darf ein in den gesetzlichen Grenzen verlangter Bericht nicht verweigert, nicht falsch berichtet oder etwas Wesentliches verschwiegen werden.

17.4 Die Revisoren haben der ordentlichen Mitgliederversammlung

17.4.1 über Art und Umfang der laufenden Prüfungen,

17.4.2 über die Prüfung des Jahresabschlusses und

17.4.3 darüber, ob die Prüfungen zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben

zu berichten.

17.5 Ein Weisungsrecht gegenüber den Vereinsorganen haben sie nicht.

17.6 In besonderen Fällen können auf Beschluss des Vorstandes auch Nichtmitglieder zu Revisoren bestellt werden.

## § 18 LPO und Rechtsordnung

18.1 Die Leistungsprüfungsordnungen (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

18.2 Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Vereinigung können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.

18.3 Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

18.4 Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten Recht auf Beschwerde zu.

18.5 Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### § 19 Haftpflicht

Für Schäden und Sachverluste auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins, sowie solche, die aus dem Sportbetrieb außerhalb des Vereinsgeländes entstehen, haftet der Verein nur insoweit, als diese durch abgeschlossene Versicherungen gedeckt werden.

## § 20 Auflösung des Vereins

- 20.1 Wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.
- 20.2 Die Auflösung des Vereins kann nur unter sinngemäßer Einhaltung der Regelung des § 14 beschlossen werden.
- 20.3 Bei Auflösung des Vereins fällt Vereinsvermögen an den

### **Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen – Nassau**

mit der Maßgabe, es ausschließlich zur Förderung des Pferdesports zu verwenden.

## § 21 Datenschutz im Verein

- 22.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 22.2 Verantwortliche Stelle: 1. Reit- und Fahrverein Oberpforte Bergen-Enkheim e.V., Am Hirschgraben 8, 63150 Heusenstamm, E-Mail: info@ruf-oberpforte.de
- 22.3 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
- Name
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung
  - Telefonnummer
  - E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

- 22.4 Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 22.2).

22.5 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

22.6 Als Mitglied des

- Hessischen Reiter- u. Fahrerverband und
- Landessportbund
- Deutschen Reiterlichen Vereinigung FN
- Kreisreiterbundes Main-Kinzigtal

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Geschlecht
- ggf. Mitgliedsnummer
- ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen, Torschützen, Platzverweise)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

22.7 Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt. 7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

22.8 Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Frankfurt ist dafür:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte  
Gustav-Stresemann-Ring 1  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 06 11/140 80  
Telefax: 06 11/14 08-900  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

- 22.9 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 22.10 Mitglieder, die der Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet nicht zustimmen können vom Vorstand ausgeschlossen werden bzw. Aufnahmeanträge können aus diesem Grund abgelehnt werden.

## § 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese von der Mitgliederversammlung am 09.09.2018 beschlossenen beschlossene Satzung tritt Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 21. Februar 1989 bzw. 15.07.2007.